\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

Regierungspräsidium Kassel

- Versorgungsdezernat -

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

**Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das Kalenderjahr 2021**

**Geschäftszeichen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(auf dem Bezügenachweis oben rechts)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beachtung des Grundsatzes zur „zeitnahen Geltendmachung“ besoldungsrechtlicher Ansprüche beantrage ich vorsorglich, mir rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 und für die Folgejahre eine Versorgung zu zahlen, die den Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Die hessischen Beamtinnen und Beamten sind seit Jahren von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst abgehängt. Im Jahr 2015 wurde die Besoldung gar nicht, zum 1. Juli 2016 lediglich um 1 % (mindestens 35 Euro) erhöht. Dagegen wurden die Entgelte der Tarifbeschäftigten des Landes Hessen zum 1. März 2015 um 2 % und zum 1. April 2016 um 2,4 % (mindestens 80 Euro für die Entgeltgruppen bis EG 9) erhöht. Die - zeitlich verzögerte - Übertragung des Tarifergebnisses 2017 mit einer Erhöhung der Bezüge ab dem 1. Juli 2017 um 2 % (mindestens 75 Euro) und die Erhöhungen 2018, 2019, 2020 und 2021 können die Defizite aus den Vorjahren nicht kompensieren und auch im Kalenderjahr 2020 zu einer Unteralimentation führen. Daher mache ich hiermit vorsorglich meinen Anspruch für das Jahr 2021 geltend.

Ob die durch das Bundesverfassungsgericht genannten Voraussetzungen für eine amtsangemessene Mindestalimentation eingehalten sind, erscheint insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) fraglich. Auch wenn diese Entscheidungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die hessische Besoldung haben, so prüft nach meinen Informationen das Hessische Innenministerium etwaige gesetzgeberische Konsequenzen. Allerdings möglicherweise nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. frühestens ab 2021.

Darüber hinaus sind die Urteile der ersten Instanz (VG Frankfurt vom 12. März 2018) noch nicht rechtskräftig.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bearbeitung meines Antrags bis zu einer Entscheidung des hessischen Gesetzgebers zurückgestellt wird. Daher bitte ich um eine **schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Antrages** sowie ein Erklärung Ihrerseits, dass **auf die Einrede der Verjährung verzichtet** wird**.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort , Datum, Unterschrift